

RS UVS Niederösterreich 1993/07/16 Senat-P-92-033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.1993

Rechtssatz

Besteht ein Halte- und Parkverbot, von dem eine Ladetätigkeit ausgenommen ist, dann ist das negative Tatbestandselement (hier: "ohne eine Ladetätigkeit durchzuführen") im Spruch des Straferkenntnisses anzuführen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at